

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 11

Donnerstag, 12. März 2015

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

16.03.2015, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Straße 87 – Foyer

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 5. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 26.01.2015
3. Errichtung einer Stele zur Erinnerung an die Taten der Widerstandsgruppe um Karl Bennert
hier: Anträge der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten und von Herrn Herbst (Die Linke)
4. Freie Budgetmittel 2015
- Fortführung der Beratung -
5. Bürgerbüro für Solingen-Wald
hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion
6. Sachstand der Behindertenparkplätze in Solingen-Wald
hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion
7. Vorstellung Veranstaltungskalender 2015
8. Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme der Stadt Solingen
9. Verschiedenes

5. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
hier: Anregungen einzelner Bürgerinnen und Bürger gemeinsam mit der Bürgerinitiative „Schützt den Schrodberg“ zur Onlinebefragung Gewerbegebiete
6. Verschiedenes

17.03.2015, 17:00 Uhr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Friedrich-Albert-Lange-Schule, Altenhofer Straße 10 – Mensa

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 04. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 27.01.2015
3. Teilnahme am Bildungsprogramm
„JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
4. Anmeldungen an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2015/16
 - a) Ergebnisse des Anmeldeverfahrens
 - b) Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen - offene Liste und SPD vom 26.02.2015
5. Grundschule Weyer
Vorstellung des fortentwickelten Sportkonzepts

16.03.2015, 17:00 Uhr

Unterausschuss Bürgerbeteiligung und Transparenz

Theater und Konzerthaus – Theaterlounge

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über 03. Sitzung des Unterausschusses für Bürgerbeteiligung und Transparenz am 04.12.2014
3. Eingabe gemäß § 24 GO NRW
hier: Beschwerde von Herrn Rolf Babon gegen die geplante Erhöhung der Grundsteuer B vom 26.01.2015
4. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
hier: Anregung der Bürgerinitiative „Wir in Solingen“ Sparvorschläge zum Haushalt 2015

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

6. Grundschule Scheidter Straße
Vorstellung der Planung
7. Schulentwicklung/Schulorganisation
Auflösung des Hauptschule Krahenhöhe und künftige
Unterbringung der Hauptschule Höhscheid

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 04. Sitzung des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung am 27.01.2015
3. Verschiedenes

18.03.2015, 16:00 Uhr

Sportausschuss

TSG Solingen e. V., Dingshauser Str. 22 – Vereinsraum

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung des Sportausschusses am
03.12.2014
3. Intergrative Fußballgruppe des Sport-Ring Solingen
Vorstellung durch den Verein
4. Mountainbikestrecke auf der Deponie Bärenloch
5. Hallenbad Vogelsang
Fortführung der Beratungen
Information über die Ergebnisse der Besucherumfrage
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung des Sportausschusses am
03.12.2014
3. Hallenbad Vogelsang
Fortführung der Beratungen
4. Vorberatungen von Gesellschafterbeschlüssen der
Solinger Bädergesellschaft (SBG)
5. Vermarktung der Hallenbäder Solingen und Ohligs
mündlicher Sachstandsbericht
6. Vermarktung Stadion Hermann-Löns-Weg
mündlicher Sachstandsbericht
7. Verschiedenes

20.03.2015, 16:00 Uhr

Zweckverband Bergische Volkshochschule

Auer Schulstr. 20, 42103 Wuppertal – 2. Etage, Raum A204

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift der 1. Sitzung am 05.12.2014
- 1a. Jahresabschluss zum 31.12.2013 und Bestellung des
Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2014
2. Quartalsbericht IV/2014
3. Wirtschaftsplan 2015 und Mittelfristige Finanzplanung
4. Politische Bildung (mündlicher Bericht)
5. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

**Jahreshauptversammlung 2015 der
Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Solingen**

Zur Jahreshauptversammlung 2015 der Jagdgenossen-
schaft Solingen am Donnerstag, 26. März 2015, 19.00 Uhr,
Gaststätte „Haus Friedrichsaue“, werden alle Jagdgenossen
hiermit eingeladen.

Tagesordnung - öffentlich -

1. Begrüßung
2. Erstattung Geschäftsbericht 2013/2014
3. Erstattung Kassenbericht 2013/2014
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfers
7. Festsetzung des Jagdnutzungsgeldes
8. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans
2015/2016
9. Neuverpachtung der Reviere in 2016
10. Verschiedenes

*Nach § 7 der Satzung können Sie sich durch Ihren gesetzlichen Ver-
treter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 10, Abs.
3 hat jeder Jagdgenosse nur eine Stimme. Nach § 10, Abs. 4 kann
ein Bevollmächtigter nur einen Jagdgenossen vertreten. Da eine ge-
setzliche Verpflichtung besteht, das Jagdkataster fortzuschreiben,
wird gebeten, eventuelle Eigentumsveränderungen umgehend
grundstücksbezogen zu melden.*

Frank Paaß

Vorsitzender des Jagdvorstandes

BEKANNTMACHUNG

**über die Berufung einer Listennachfolgerin
in die Vertretung des Stadtbezirks Mitte**

Gemäß § 46a Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunal-
wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.
Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), gebe ich bekannt:

Der in die Vertretung des Stadtbezirks Mitte über die Liste
des Bündnis 90/DIE GRÜNEN gewählte Vertreter, Herr
Dietmar Gaida, hat am 04.02.2015 unwiderruflich auf die
Übernahme seines Mandates verzichtet.

Als nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Be-
werberin aus der Liste des Bündnis 90/DIE GRÜNEN rückt

Frau Birgit Margret Evertz
Gertrudisstraße 33, 42651 Solingen

in die Vertretung des Stadtbezirks Mitte nach.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung erwirbt Frau Evertz
die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Mitte mit Wir-
kung vom 04.02.2015.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 03.03.2015

Der Wahlleiter

gez. Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

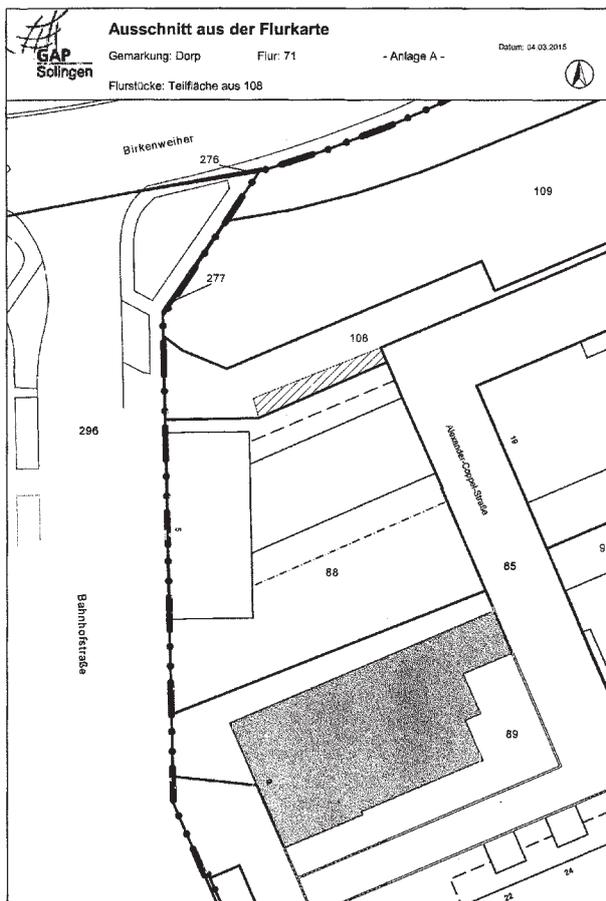
Es handelt sich hierbei um folgendes Grundstück:

1. Verbindungsweg von der Alexander-Coppel-Straße zur Bahnhofstraße

- Teilfläche -

Gemarkung Dorp, Flur 71, Teilfläche aus dem Flurstück 108

Die Teilfläche des Verbindungsweges von der Alexander-Coppel-Straße zur Bahnhofstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.



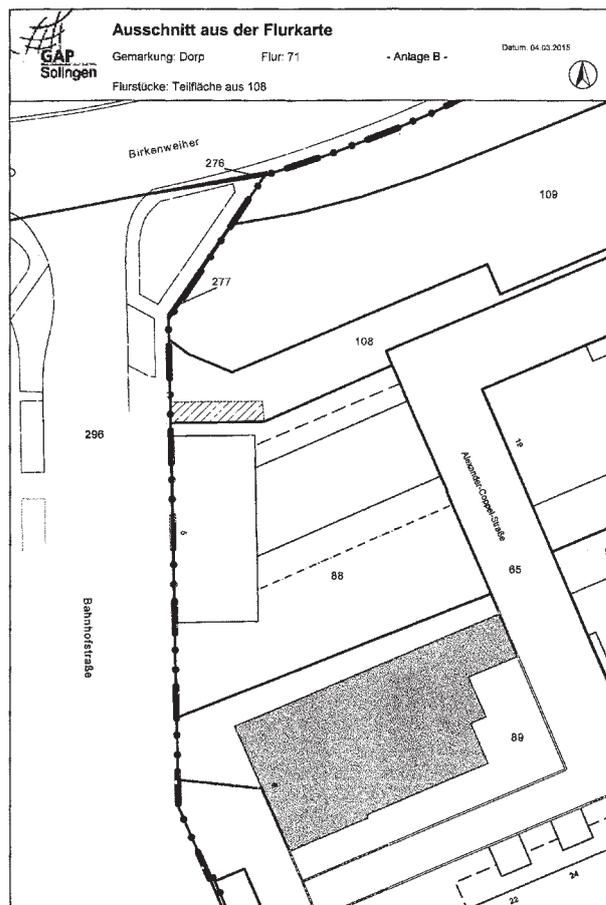
Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

2. Verbindungsweg von der Alexander-Coppel-Straße zur Bahnhofstraße

- Teilfläche -

Gemarkung Dorp, Flur 71, Teilfläche aus dem Flurstück 108

Die Teilfläche des Verbindungsweges von der Alexander-Coppel-Straße zur Bahnhofstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.



Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsarten „Gehen und Radfahren“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 06.03.2015

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm

.....

Friedhofssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Wald

vom 24.06.2014

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wald, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten
- § 12 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 14 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- § 15 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 16 Alte Rechte
- C. Kolumbarien**
 - § 17 Kolumbarien
- D. Pflegefreie Grabstätten**
 - § 18 Rasengrabstätten
- E. Gemeinsame Bestimmungen**
 - § 19 Ehrengrabstätten
 - § 20 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
 - § 21 Aus- und Einbettungen
 - § 22 Säрге, Urnen und Trauergebände
 - § 23 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
 - § 24 Vernachlässigung der Grabstätten
 - § 25 Dauergrabpflegeverträge
 - § 26 Grabmale
 - § 27 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
 - § 28 Instandhaltung der Grabmale
 - § 29 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
 - § 30 Entfernen von Grabmalen
- III. Bestattungen und Feiern**
 - § 31 Bestattungen
 - § 32 Anmeldung der Bestattung
 - § 33 Leichenkammern
 - § 34 Friedhofskapelle
 - § 35 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 36 Musikalische Darbietungen
 - § 37 Zuwiderhandlungen
- IV. Schlussbestimmungen**
 - § 38 Haftung
 - § 39 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wald, Kölner Str. 17, 42651 Solingen (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs Wiedenkamper Straße in Solingen-Wald (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegen der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wald und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
 - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) unbeschadet der §§ 167a, 168 StGB den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze, außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - h) zu lärmern, zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen. Live Musik und Darbietungen sind der Friedhofsträgerin anzuzeigen und bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde, Hundekot ist zu entfernen,
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) hat die Friedhofsträgerin eine gesonderte Satzung erlassen.

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:

Pflegegebundene Grabstätten

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
- e) Wahlgrabstätten für Urnen
- f) Ehrengräber/Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft (hier erfolgt keine weitere Belegung)

Pflegefreie Grabstätten

- a) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Rasengrabstätten für Urnen
- c) Wahlgrabstätten für Urnen in Kolumbarien

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für pflegegebundene Grabstätten die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte pflegegebundener Grabstätten sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten pflegegebundener Grabstätten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin

auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass auch ein Versuch zur Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos geblieben ist.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 2 übertragen.

(2) Wurde zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf deren Angehörige über, sofern diese zustimmen. Die Übertragung erfolgt auf den nächsten Angehörigen in nachstehender Rangfolge:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft;
- c) auf die volljährigen Kinder;
- d) auf die volljährigen Stiefkinder;
- e) auf die Eltern;
- f) auf volljährige Geschwister;
- g) auf volljährige Stiefgeschwister;
- h) auf die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bis g) bezeichneten Personen;
- i) auf die Großeltern;
- j) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis j) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Sind weder Angehörige noch Erben vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(3) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(4) Findet sich keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann grundsätzlich nicht vor Ablauf der Ruhefrist an die Friedhofsträgerin zurückgegeben werden.

(2) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin möglich. Die Rückgabe erfolgt dann durch Abgabe einer schriftlichen Verzichtserklärung an die Friedhofsträgerin. Für die zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Nutzungszeit werden eine jährliche Pflegepauschale sowie eine einmalige zusätzliche Bearbeitungsgebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung der Friedhofsträgerin als Gesamtbetrag durch schriftlichen Bescheid erhoben. Dieser Betrag ist sofort fällig.

(3) Der oder dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 12 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.

(4) Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie z. B. Fundamente und Einfassungen können nach Abgabe der Verzichtserklärung durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin oder innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung durch die Nutzungsberechtigten selbst entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die bis dahin nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten entfernt. In diesem Fall gehen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Dauer der Ruhe- und der Nutzungszeit sind beim Neuerwerb identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.

(2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt:

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr incl. Tod- und Fehlgeburten	15 Jahre
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	25 Jahre
für Urnen	25 Jahre

(3) Die Ruhezeit für die Beisetzung in Kolumbarien beträgt 15 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 13 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

§ 15 Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 16 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 17 Kolumbarien

(1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien als pflegefreie Wahlgrabstätten mit verschließbaren Urnennischen zu Beisetzung von bis zu zwei Urnen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische erworben wurde.

(2) Jede Urnennische wird mit einer durch die Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel verschlossen. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und

Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Kosten trägt die oder der Nutzungsberechtigte.

(3) Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

(4) Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(5) Die Anlage und Unterhaltung des Kolumbariums erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Der Nacherwerb eines ablaufenden Nutzungsrechtes ist für die Dauer von mindestens 5 Jahren möglich. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen sowie die Gedenktafeln entfernt. Die Urnen werden an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

D. Pflegefreie Grabstätten

§ 18 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit der Möglichkeit der Namenskennzeichnung werden in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

(2) Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden. Bepflanzungen und Blumenschmuck ist auf den einzelnen Rasengräbern nicht statthaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal bzw. vor den Plattenträgern Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, verwelkte Blumen oder verdorrte Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese das Erscheinungsbild des Friedhofs für die Öffentlichkeit beeinträchtigen oder eine zu große Menge davon an einer Grabstätte vorhanden ist.

(3) Die Nutzungsberechtigten lassen eine Grabplatte mit dem Namen der oder des Verstorbenen in dem entsprechenden Grabfeld anbringen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsträgerin bestimmt. Es gelten die Bestimmungen der von der Friedhofsträgerin erlassenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung. Die Kosten der Grabplatte und ihrer Verlegung trägt die oder der Nutzungsberechtigte.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Platten mit Namenskennzeichnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 3 durch einen von der Friedhofsträgerin zu benennenden Beauftragten entfernen zu lassen. Die Kosten trägt die / der Nutzungsberechtigte. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

§ 20

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten. Es ist ebenfalls zulässig Tot- und Fehlgeburten zu bestatten, sofern noch ausreichend Ruhezeit vorhanden ist.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 21

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 22

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 13 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 23

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

- (3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.
- (9) Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Folien u. ä. ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (10) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.

§ 24

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 25 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 26 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen oder der Würde des Ortes entgegenstehen.

§ 27 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Ausführung der erforderlichen Arbeiten dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 28 Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 29 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 30 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 29 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 31 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 32 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 33 Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 34 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 35 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 36 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt kann durch einen beauftragten Vertreter der Friedhofsträgerin des Friedhofsgeländes verwiesen und erforderlichenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem **Amtsblatt der Stadt Solingen**.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeinde- und Friedhofsamt, Kölner Straße 17, 42651 Solingen.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 28.06.2011 außer Kraft.

Solingen, den 24.06.2014

Das Leitungsorgan

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Auszug aus dem Protokoll

von der Sitzung des Presbyteriums der Evang. Kirchengemeinde Wald

24.06.2014

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß § 1 Verfahrensgesetz 13 Mitglieder erschienen.

Der ordentliche Mitgliederstand beträgt 19 Mitglieder.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Lied, Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

9.2 AG Friedhof Friedhofssatzung

Das Presbyterium beschließt einstimmig die Änderung der Friedhofssatzung mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung und dankt Herrn Beyer für die Arbeiten (Anlage 1 des Protokolls)

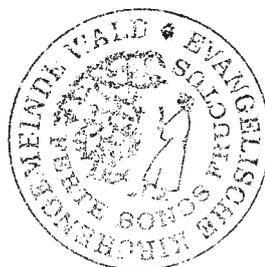
Einstimmig beschlossen.

gez.: Unterschrift
(Vorsitzende)

gez.: Unterschrift
(Presbyter)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird hiermit beglaubigt.

Solingen, den 20.09.2014

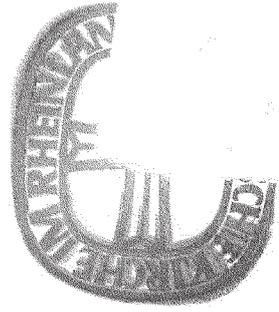


Bernd Reinzhagen, Pfarrer
(Vorsitzender des Presbyteriums)

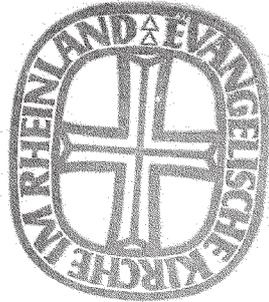
Bernd Reinzhagen

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. Januar 2015



Nr. 1251974



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bohlen

Grabmal- und Bepflanzungssatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Wald
vom 24.06.2014

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

I. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

II. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen, Holz oder Bronze bestehen.

Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.

- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.

Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.

- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Provisorische Grabzeichen sind ausschließlich in der Form und Ausgestaltung gem. § 27 (6) der Friedhofssatzung gestattet.
- (7) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen:
Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art werden von der Friedhofsverwaltung gemäß der für die einzelnen Grabfelder erlassenen Gestaltungsmerkmale ausgeführt.
Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.
- (8) Auf dem alten Friedhofsteil in den Abteilungen 1 – 34 kann den Nutzungsberechtigten eine Natursteineinfassung genehmigt werden.
- (9) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

III. Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden Bestimmungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen wegen ihrer Bildsamkeit Sand- und Kalkstein sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Basaltlava, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grüner oder rötlicher Tönung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, dürfen keine Sockel u. Ä. haben und müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein.
 3. Schriftbossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
 4. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein. Bei Buchstaben darf die umrandete Nut eine Breite von 5 mm nicht überschreiten. Mit eingetriebenem Blei ausgelegte Schrift muss nutenförmig ausgehauen sein.
 5. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Materl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmals, Freiplastiken und Einfassung.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften bestimmen
 1. die Form des zur Ausführung kommenden Grabmals;
 2. welche Höchst- und Mindestabmessungen der Grabmale Einzelnen zulässig sind.

IV. Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(1) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

a) stehende Grabmale:	b) liegende Grabmale
Höhe: 70 cm	Höchstbreite: 40 cm
Höchstbreite: 40 cm	Höchstlänge: 40 cm
Mindeststärke: 12 cm	Mindeststärke: 12 cm

(2) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) stehende Grabmale:	b) liegende Grabmale:
Höhe: 70 bis 95 cm	Höchstbreite: 45 cm
Höchstbreite: 45 cm	Höchstlänge: 45 cm
Mindeststärke: 12 cm	Mindeststärke: 12 cm

(3) auf Wahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe:	70 bis 130 cm (Einzelgrab)
Höchstbreite:	55 cm
Mindeststärke:	16 cm

Höhe:	70 bis 140 cm (mehrstelliges Grab)
Höchstbreite:	60 cm
Mindeststärke:	18 cm

im Breitformat:

Höhe:	70 bis 140 cm
Höchstbreite:	100 cm
Mindeststärke:	18 cm

als Stele:

Höhe:	90 bis 110 cm
Höchstbreite:	60 cm
Mindeststärke:	18 cm

b) liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Breite:	45 cm
Länge:	30 bis 45 cm
Höhe:	10 bis 12 cm

bei mehrstelligen Grabstätten:

Breite:	45 bis 65 cm
Länge:	45 bis 50 cm
Höhe:	10 bis 12 cm

(4) Auf pflegefreien Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Maß: 40 cm x 40 cm flachliegend mit der Bodenfläche abschließend.

V. Zustimmungserfordernis

(1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.

- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

VI. Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

VII. Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsträgerin auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen 6 Wochen beseitigt, ist die Friedhofsträgerin dazu berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.
Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

VIII. Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Bei denkmalswürdigen Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsträgerin gemäß Denkmalschutzgesetz die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu

lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.

- (3) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin.

IX. Gärtnerische Gestaltung

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Behält sich die Friedhofsträgerin diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.
- (8) Reihengrabstätten sind binnen 6 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte abräumt oder diese auf Kosten des Verantwortlichen selbst abräumen.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

X. Grabstättengestaltung

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula	(Sauerdorn, Berberitze)
Berberis Verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘	(Einfassungsbuchsbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘	(Lebensbaumzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster Praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)
Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata ‚Convexa‘	(Stechpalme)
Ilex crenata ‚Stokes‘	(Stechpalme)
Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalis ‚Glauca‘	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa ‚Echiniformis‘	(Igelfichte)
Picea excelsa ‚Nidiformis‘	(Nestfichte)
Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘	(Feuerdorn)
Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendron williansianum	(Wildrhododendron)
Rhododendron mollis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron mollis x sinensis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron impeditum	(Kleinrhododendron)
Rhododendron ‚Multiflora‘	(Zwergrhododendron)
Rhododendron arendsii-Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)
Skimmia japonica	(Skimmie)
Taxus baccata ‚Fastigiata‘	(Säuleneibe)
Taxus baccata ‚Repandens‘	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata ‚Nana‘	(Zwergelbe)

b) Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei ‚Cracilis‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ‚Coloratus‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrookii‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Sedum floriferum	
„Weihenstephaner Gold“	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum cauticulum	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)
Gräser:	
Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

d) Sommerblumen (Wechsellpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)
Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.	

(2) **Nicht zugelassen sind**

- Hecken jeder Art;
- überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;
- das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer Trittplatten aus Naturstein;
- Kiesbelag.

XI. Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.06.2014 im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Stadt Solingen.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Verwaltungsamt des Kirchenkreises Solingen, Kölner Straße 17, 42651 Solingen.

XII. Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 5 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24.06.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten die Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze vom 28.06.2011 außer Kraft.

Solingen, den 24.06.2014

Das Leitungsorgan

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Auszug aus dem Protokoll

von der Sitzung des Presbyteriums der Evang. Kirchengemeinde Wald

24.06.2014

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß § 1 Verfahrensgesetz 13 Mitglieder erschienen.

Der ordentliche Mitgliederstand beträgt 19 Mitglieder.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Lied, Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

9.2 AG Friedhof Friedhofssatzung

Das Presbyterium beschließt einstimmig die Änderung der Friedhofssatzung mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung und dankt Herrn Beyer für die Arbeiten (Anlage 1 des Protokolls)

Einstimmig beschlossen.

gez.: Unterschrift
(Vorsitzende)

gez.: Unterschrift
(Presbyter)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird hiermit beglaubigt.

Solingen, den 20.09.2014

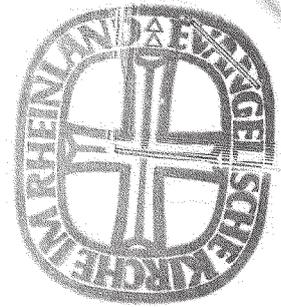


Bernd Reinzhagen, Pfarrer
(Vorsitzender des Presbyteriums)

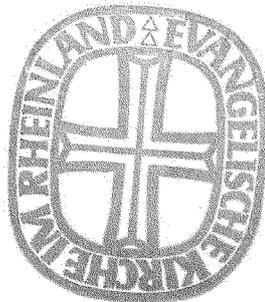
Bernd Reinzhagen

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. Januar 2015



Nr. 1251996



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Böhm".

Nachfolgende Gestaltungsvorschriften für Parkfriedhof und Waldfriedhof werden im Nachtrag zu der bereits am 24. Dezember 2014 im Amtsblatt der Stadt Solingen Nr. 52 veröffentlichten Friedhofssatzung über die städtischen Friedhöfe veröffentlicht.

**Gestaltungsvorschriften gem. § 24 der Friedhofssatzung (Anlage 1)
Friedhof Wuppertaler Straße**

Anhang zu Anlage 2

2015

Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
A	1-108	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
A - I	9-328	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	329-350	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	351-377	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	378-398	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	399-561	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	562-571	Nummern nicht vergeben			
	572-718	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	719-732	Nummern nicht vergeben			
	733-779b	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
A - II	21-138	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	139-143	Nummern nicht vergeben			
	144-359	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	360-371	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	372-508	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	509+510	Nummern nicht vergeben			
	511-561	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	562-571	Nummern nicht vergeben			
	572-903b	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
A-III	1-168	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
B	1-36	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	37-156	ehem.Reihengräber			
	157a-210	Rasenreihengrab Sarg/Urne	Rasen	werden Wahlgräber	Normal
	211-228	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
B - K	1a-76	Kinder-Reihengrab	allgemeine	keine	Kindergrab
B-I	1-166	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja/Taxus	Normal
	167-275	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
	276-301	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	302-432	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
B - II	1- 191	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	192-262	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
	263-318	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	344-410	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	411-495c	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
	496-575	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
B - III	1-290	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	291-306	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
B-IV	1-100	Baumgemeinschaftsgrabanlage	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
C		Kriegsgräber			
C - I	1-154	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
C - II	1-40	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	41-108	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	109-251	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
C-III	1-254	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
D	1-308	Rasenreihengrab Sarg/Urne	Rasen	keine	Rasengrab
	309-524	Urnenreihengrab	allgemeine		Rasengrab
D-I	5-196	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
D-II	1a-5f	Sonderwahlgrab	besondere	Taxus	Sondergrab
D-II	6a-156	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal

D-III	1a-3d	Sonderwahlgrab	besondere	Taxus	Sondergrab
D-III	4a-126	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
D-IV	1-98	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	99-180	Wahlgrab		nicht neu belegen	Normal
D-V	1-72	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	73-147	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
D - VI	. 1 - 30	Reihengrab Totgeburten	allgemeine	keine	Reihengrab
D - VI	31- 148	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
D - VI	153a-153j	Sonderwahlgrab	allgemeine		Sondergrab
E-I	.1-25	Reihengrab Totgeburten	allgemeine	keine	Reihengrab
E-II	1-58	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
	59-208	Urnenreihengrab	allgemein	keine	Urnenreihengrab
E - III	.1-66	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
E-IV	85-130	Urnenreihengrab	allgemein	keine	Urnenreihengrab
	131-197	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
E - V	1-102	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
F - I	.1-70	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - II	1-160	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja oder ohne Hecke	Normal
F - III	1-164	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - IV	.1-97	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - V	1-199	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - VI	1-324	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - VII	1-411	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - VIII	1-358	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - VIII	180-215	Sargrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
F - VIII	255-290	Sargrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
F - IX	1-160	Wahlgrab	allgemein	keine, nicht neu belegen	Normal
F - X	5-90	Wahlgrab	allgemein	keine, nicht neu belegen	Normal
F - XI	1-103	Wahlgrab	allgemein	keine, nicht neu belegen	Normal
F - XII	1-172	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - XIII	1-375	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
G	1-144	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
G - I	1-169c	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
G - II	1-210	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja(vorne Steinkanten möglich)	Normal
	211-390	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
G - III	1-145	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	146-203	U-Rasendoppelstellen	Rasen		Rasengrab
	291-384	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
G - IV	1-165	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Nebenweg
H	. 1-48	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung	Sondergrab
	49-133	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	134-163	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung	Sondergrab
	164-179	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal

	182-337	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung	Sondergrab
	338-468	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
H - I	1-140	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	141-315	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	316-515	Aschstreufeld	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
	516-569	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	570-654	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	810-893	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	894-1312	Reihengrab	Rasen		Rasengrab
H - II	1-250	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	626-1014	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	1015-1019	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
		(fehlende Nummern jetzt H-V)			
H - III	.1-2	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
	.3-52	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	53-265	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
H-V	1-539	Urnenrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
I - I	1-25	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	26-63	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
	64-88	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	89-237	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
I - II	1-572	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	573-574	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
I - III	. 1-28	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
I - III	29-159a	Wahlgrab/Sargrasenreihengrab	besondere/Rasen	Hecke Taxus/keine	Normal/Rasengrab
I - III	160-196	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
I - III	197-517	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
I - IV	1-492	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	493-522	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
K - I	.1-25	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	25a-62	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
	63-87	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	88-239	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
K-II	1-78a	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	354-406	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	680-702	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
		(restliche Grabnummern ehem. Reihengräber)			
K-III	1-29	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	30-70	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal
	198-771	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal
	772-1028	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	1029-1056	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
		(fehlende Nummern jetzt K-V)			
K-IV	1-538	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
K-V	1-541	Urnenrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
P	versch.	Insel d. Erinnerung	besondere	Grabpflege Gärtnerei Dreier	verschiedene
P - I	1-131	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	132-ca.180	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal
P - II	1-116	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
P - III	1-159	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	160-329	ehem. Reihenfeld		evtl. Erweiterung Insel d. Erinnerung	
	534-547	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
Feld A	1-280	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld B	1-142c	Wahlgrab	besondere	Taxushecke oder ohne Einfassung	Normal
	143-202b	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	203a-239	Wahlgrab	besondere	6 Platten, Loniceraeinfassung oder ohne Einfassung	Normal
Feld C	1-4	Wahlgrab	besondere	keine Steinumrandung/ Einzellage	Sondergrab
	5-20	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	22a-22b	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung, 6 Platten als Begrenzung	Normal
	23-104b	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	107-108	Wahlgrab	besondere	keine	Sondergrab
	109-144a	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	145-150	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera bzw. Ericaefassung	Normal
	162a-180	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera bzw. Ericaefassung	Normal
	211-237	Wahlgrab	besondere	12 Platten und beliebige Hecke (4er Stellen)	Normal
	263a-416	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	417-420	Wahlgrab	allgemeine	4er Stelle	Normal
	421-485	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	486-518	Wahlgrab	allgemeine	keine	Sondergrab
	519-548a	ehem.Reihenfeld		Verwendung mit entspr. Vorgaben wird noch festgelegt	
	549-628a	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	641-675	Wahlgrab	besondere	6 Platten, keine weiteren Einfassungen/Hecke	Normal
	703-713	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	714-739b	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	740-752	Wahlgrab	besondere	6 Platten, Lonicera oder ohne Hecke	Normal
Feld C-I	1-30/401-418	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Sondergrab
	79-400d	Reihengrab	allgemeine	verschiedene Reihengräber/weitere Verwendung offen	Reihengrab
	31-78	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld C-II	1-247	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Nebenweg
	248-266	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Sondergrab

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
Feld C-III	1a-38	islam. Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	39-150	islam. Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	150-200	islam. Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld D	1-343	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld D-I	1-260	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld D-II	1-303	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
D-III	1-100	Urnenrasenreihengrab	Mulch/Rasen	keine	Rasengrab
Feld E	1-36	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	37-251	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Normal
	253-317	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	318-352	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Normal
	353-369	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Normal
	370-582	Wahlgrab/Rasengräber	allgemeine	keine/Rasen	Normal/Rasengrab
	1U-120U	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld E-I	1-126	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld E-II	1-199	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	202-255	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld E-III	1-108	Kolumbarien	besonders	siehe Satzung	Kolumbarien
Feld F	1-106	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Normal
	107-130	4er Wahlgrab	besondere	12 Platten, Hecke beliebig	Normal
	133-259	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	260-271	entfällt, jetzt F-IV	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	272-279	Wahlgrab	besondere	nur Taxushecken	Normal
	280-294c	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Normal
	295-329d	Wahlgrab	besondere	nur Taxushecken	Normal

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
	330-469	Wahlgrab	besondere	ohne Einfassung/Hecke	Sondergrab
Feld F-II	1-142	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	474-586	Reihengrab/Normalgrab	allgemeine	keine	Reihengr/Norm.-Gr.
	587-618	Wahlgrab	besondere	nur Taxushecken	Normal
	619-729	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld F-III	1-168	Rasenreihengrab	besondere	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
Feld F-IV	1-77	Urnenrasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
Feld F-V	1-204	Urnenrasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
Feld G	1-265	Wahlgrab	besondere	keine Hecken 6 Platten und Lonicera/ nur 6 Platten oder mit Lonicera/	Normal
Feld H	1-188	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	1U-277U	Urnenrasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
Feld H-I	1-69	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	70-	Kinderreihengräber	allgemeine	keine	Kindergrab
Feld H-II	1U-64U	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld H-II	1-173	Wahlgrab/Urnenrasendoppelgrab	allgemeine	keine/ bzw. Rasen	Normal
	174-???	Urnenreihengrab	allgemeine	keine	Normal
	189-238	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	239-247	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	248-260	U-Rasendoppelstellen	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Normal
	261-322	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	323-344	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	347-517	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	539-634	Wahlgrab	allgemeine	keine	Sondergrab
Feld H-III	1-110	Urnenreihengrab	allgemeine	keine	Normal
Feld H-IV	1-475	Urnenrasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
Feld I	1-223	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld I-I	1-8	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen	Normal
	189-208	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
Feld I-II	1-255	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
Feld I-III	1-ca.35	Begräbniswald	besondere	Steele möglich (In Abstimmung können auch Findlinge zugelassen werden)	Baum
Feld K	1-86	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	177-204	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	430-463	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	87-154	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	205-429	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	464-611	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
Feld K-I	1-521	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld K-II	1-171/419-434	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld L-I	1-?	Begräbniswald	besondere	Steele möglich (In Abstimmung können auch Findlinge zugelassen werden)	Baum
Feld L-II	1-372	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
wichtig für alle Felder:	In allen Bereichen sind Begräbnisbäume, Urnenrasendoppelstellen, pflegefreie und pflegearme Gräber mit den entsprechenden Vorschriften in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich. In Abstimmung können auch Findlinge an Baumgrabstellen zugelassen werden				